

5. Änderung
der Geschäftsverteilung 2017
des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

Zur Herstellung eines gerichtswirtschaftlichen Belastungsausgleichs hat das Präsidium beschlossen, den Geschäftsverteilungsplan mit Wirkung vom 23. Juni 2017 wie folgt zu ändern:

Zu 1a.:

Bei der 7. Kammer:

Der letzte Absatz des Zuständigkeitskataloges wird wie folgt gefasst:

„Asylrecht (0710, 0720, 0740, 0810, 0820, 0840), soweit es sich um Personen handelt, die sich bei Eingang des Rechtsschutzantrages bei Gericht auf eine Verfolgung in den Ländern

Bosnien und Herzegowina,
Ghana,
Guinea,
Kosovo,
ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien,
Montenegro,
oder Serbien

berufen. Soweit für ein Herkunftsland mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.“

Bei der 13. Kammer:

Der letzte Absatz des Zuständigkeitskataloges wird wie folgt gefasst:

„Asylrecht (0710, 0720, 0740, 0810, 0820, 0840), soweit es sich um Personen handelt, die sich bei Eingang des Rechtsschutzantrages bei Gericht auf eine Verfolgung in den Ländern

Guinea
oder Syrien

berufen. Soweit für ein Herkunftsland mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.“

Bei der 23. Kammer:

Der letzte Absatz des Zuständigkeitskataloges wird wie folgt gefasst:

„Asylrecht (0710, 0720, 0740, 0810, 0820, 0840), soweit es sich um Personen handelt, die sich bei Eingang des Rechtsschutzantrages bei Gericht auf eine Verfolgung in

Guinea
oder in den anderen Ländern Afrikas,
soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist,

berufen. Soweit für ein Herkunftsland mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.“

Bei der 28. Kammer:

Der letzte Absatz des Zuständigkeitskataloges wird wie folgt gefasst:

„Asylrecht (0710, 0720, 0740, 0810, 0820, 0840), soweit es sich um Personen handelt, die sich bei Eingang des Rechtsschutzantrages bei Gericht auf eine Verfolgung in den Ländern

Guinea
oder Syrien

berufen. Soweit für ein Herkunftsland mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes.“

Zu 7.:

Am Ende des Absatzes 1 wird folgende Regelung eingefügt:

„j) „Verfahren Asylsuchender aus Guinea werden in der Reihenfolge des Eingangs 2:2:1:2 auf die 7., 13., 23. und 28. Kammer verteilt.“

Zu 12.:

In Absatz 2 heißt es nach „1. Kammer“: „Guinea 23. Kammer“.

Düsseldorf, den 21. Juni 2017

Das Präsidium
des Verwaltungsgerichts
Düsseldorf

Dr. Heusch

Chumchal

Appelhoff-Klante

Helmbrecht

Schwerdtfeger

Zeiß

Dr. Lorenz

Riege

Dr. Bongard

Dr. Schulte-Bunert